

Reglement der Regionalverbände (RV)

Kapitel 1 : Aufnahme als Regionalverband (RV)

Art. 1 Bedingungen

Art. 1.1

Eine juristische Person bestehend aus 10 aktiven Basketballklubs einer Region mit total mindestens 200 Mitgliedern, kann die Aufnahme als Regionalverband (RV) von Swiss Basketball im Sinne von Art. 6 der Zentralstatuten von Swiss Basketball beantragen, wenn

- a) diese Klubs durch den Zentralvorstand (gemäss Art. 3 des Klubreglements) aufgenommen und die Aufnahme von der Delegiertenversammlung von Swiss Basketball gemäss Art. 11g der Zentralstatuten ratifiziert wurde.
- b) die Mitglieder bei Swiss Basketball lizenziert sind;

Art. 1.2

Die Region, in welcher die Klubs aktiv sind, kann sich auch über Kantonsgrenzen hinaus erstrecken.

Art. 2 Aufnahmegeesuch

Das Gesuch zur Aufnahme als Regionalverband muss mit folgenden Informationen und Dokumenten an Swiss Basketball gerichtet werden:

- a) Angabe geographisches Gebiet, Sitz und offizielle Adresse des RV sowie die Unterschriften der natürlichen Person(en), welche den RV führen;
- b) Statuten des RV, welche in einer der offiziellen Sprachen verfasst sind;
- c) Schriftliches Gesuch und Einverständniserklärung mit den Zentralstatuten, im besonderen der schiedsgerichtliche Klausel des Art. 6 und 31 der Zentralstatuten sowie den Reglementen von Swiss Basketball;
- d) Liste mit Namen, Adressen und Telefonnummern der Vorstandsmitglieder des RV sowie der Verantwortlichen der Technischen Kommission, der Schiedsrichterkommission und der juristischen Kommission;
- e) Liste der Klubs welche Mitglied von Swiss Basketball sind und die ihre Zugehörigkeit zum RV wünschen, mit Angabe der Anzahl Lizenzierten pro Klub sowie der Anzahl Mannschaften pro Kategorie pro Klub;

Art. 3 Entscheidung

Der Zentralvorstand von Swiss Basketball entscheidet über das Gesuch. Wird das Gesuch angenommen, wird dies gemäss Art. 11g der Zentralstatuten zur Ratifizierung der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Kapitel 2 : Beziehung mit Swiss Basketball

- Art. 4.* Der RV ist den Zentralstatuten, im besonderen der schiedsgerichtlichen Klausel gemäss Art. 6 und 31, sowie den Reglementen von Swiss Basketball unterstellt; in seiner Führung ist der RV autonom.

Der RV ernennt Delegierte, welche den RV an der Delegiertenversammlung von Swiss Basketball vertreten.

Reglement der Regionalverbände (RV)

Kapitel 3 : Rechte und Pflichten

- Art. 5.* Der RV führt und entwickelt den Basketball-Sport in seiner Region und ist für die Umsetzung der Sportpolitik verantwortlich, welche die Delegiertenversammlung verabschiedet hat;
- Er muss die Reglemente und Weisungen von Swiss Basketball anwenden;
- Er muss die Organisation in allen zur Ausübung des Basketballs nötigen Bereichen gewährleisten.
- Er organisiert kantonale und regionale Meisterschaften.

Kapitel 4 : Mittel

- Art. 6.* Der RV beschafft die nötigen Mittel, damit er seine Ziele, unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Gepflogenheiten seiner Region, erreichen kann.
- Art. 7.* Der RV ist für die Umsetzung der von Swiss Basketball erarbeiteten Weisungen zur technischen Weiterentwicklung des Basketballs verantwortlich. Der RV wird dabei von Swiss Basketball unterstützt.

Kapitel 5 : Verlust der Anerkennung als RV

- Art. 8.* Der RV verliert seine Anerkennung durch Demission, durch Auflösung, durch Ausschluss, der durch die Delegiertenversammlung gemäss Art. 11g der Zentralstatuten entschieden wurde.
- Art. 9.* Er verliert seine Anerkennung, wenn weniger als 5 aktive Klubs Mitglied sind.
- Art. 10.* Wenn ein RV seine Anerkennung verliert, können sich die Klubs, welche auch bei Swiss Basketball Mitglied sind, einem anderen RV anschliessen; im Prinzip einem RV, der geographisch am nächsten liegt.

Kapitel 6: Schlussbestimmungen

- Art. 11. Inkrafttretung*

Das vorliegende Reglement wurde am 24. März 2007 von der Delegiertenversammlung verabschiedet und tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.